

Sonderdepesche:
Lebensmittelpunkt
in Spanien?

Mai 2013

► Inhaltsverzeichnis

1.	Sachverhalt und Fragestellung	3
2.	Steuerliche Behandlung	3
2.1	Steuerpflicht	3
2.2	Regelung der Ansässigkeit nach DBA	3
3.	GmbH-Beteiligungen	6
3.1	Tatbestand der Wegzugsbesteuerung gem. § 6 AStG	6
3.2	SEStEG	7
3.3	Stundungsmöglichkeit gem. § 6 Abs. 5 AStG	7
4.	Einkünfte aus nichtselbständiger Tätigkeit	8
5.	Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung von inländischem (deutschem) Grundvermögen	9
6.	Beteiligungen an Personengesellschaften	10
7.	Einkünfte aus Kapitalvermögen	10
8.	Fazit	11
9.	Autoren	12
9.1	Prof. Dr. Günther Strunk	12
9.2	Willi Plattes	12
10.	Haftung	13
11.	Ansprechpartner	13

1. Sachverhalt und Fragestellung

Folgender Lebenssachverhalt ist auf Mallorca bzw. auf den Balearen häufig anzutreffen: Herr Mustermann hat in Deutschland eine Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft und dem Ehepaar gehören dort noch einige Immobilien, die einerseits eigengenutzt, andererseits an Dritte vermietet sind. Herr Mustermann bezieht als Geschäftsführer ein Geschäftsführergehalt aus der GmbH.

Die Ehefrau lebt mit dem gemeinsamen Kind / Kindern auf Mallorca in einem Haus, das dem Ehepaar gemeinsam gehört. Die Kinder gehen auf eine internationale Schule.

Ohne Unrechtsbewusstsein geben die Eheleute Mustermann ihre Einkommensteuererklärung – mit Ihrem Welteinkommen – weiterhin in Deutschland ab. Ihre Begründung ist unter Auslandsdeutschen oft zu hören: „Ich bezahle in Deutschland meine Steuern; wenn die Spanier auch etwas haben wollen, sollen sie sich mit den Deutschen rumschlagen“.

Fragestellung: Wie ist der tatsächliche steuerrechtliche Sachverhalt? Wer hat was wo zu versteuern?

2. Steuerliche Behandlung

2.1 Steuerpflicht

Da Herr Mustermann neben seinem Wohnsitz in Deutschland auch einen Wohnsitz in Spanien gründet, besteht grundsätzlich in beiden Staaten unbeschränkte Steuerpflicht. Wäre jedoch der Lebensmittelpunkt allein in Deutschland angesiedelt, käme es nur dort zur unbeschränkten Steuerpflicht, während Herr Mustermann in Spanien als Nichtresident besteuert würde.

2.2 Regelung der Ansässigkeit nach DBA

Nach dem Doppelbesteuerungsabkommen Deutschland – Spanien (im folgenden kurz DBA genannte) ist eine natürliche Person, „... in dem Vertragsstaat ansässig, in dem sie über eine ständige Wohnstätte verfügt“. Der Begriff der „ständigen Wohnstätte“ ist rein abkommensrechtlich auszulegen, ein Rückgriff auf den innerstaatlich geprägten Begriff des Wohnsitzes scheidet nach der Rechtsprechung aus. Diese spricht bei einer ständigen Wohnstätte nach DBA-Recht auch von einem so genannten „qualifizierten Wohnsitz“.

Eine Wohnung ist „ständige Wohnstätte“, wenn sie nach Art und Intensität ihrer Nutzung eine nicht nur hin und wieder aufgesuchte, sondern in den allgemeinen Lebensrhythmus des Steuerpflichtigen einbezogene Anlaufstelle darstellt, und wenn sie auf Grund einer langfristigen Rechtsposition ständig genutzt werden kann und tatsächlich regelmäßig genutzt wird.

Grundsätzlich muss sich an diesem Ort nicht auch der Lebensmittelpunkt befinden, andererseits reicht eine nur gelegentliche Nutzung nicht aus. Der Unterschied zum Wohnsitz im Sinne des Gesetzgebers liegt darin, dass es für dessen Begründung ausreichen kann, dass eine Wohnung ständig zur Nutzung bereitgehalten und tatsächlich nur von Fall zu Fall genutzt wird.

Verfügt die betreffende Person in beiden Vertragsstaaten über eine ständige Wohnstätte, so gilt sie als in dem Vertragsstaat ansässig, zu dem sie die engeren persönlichen und wirtschaftlichen Beziehungen hat (Mittelpunkt der Lebensinteressen).

Die „engeren persönlichen und wirtschaftlichen Beziehungen“ sind unselbständige Merkmale zur Bestimmung des abkommensrechtlichen Wohnsitzes. Sie setzen voraus, dass die Person in beiden Staaten über eine ständige Wohnstätte verfügt und konkretisieren das Element der besonderen persönlichen Bindung an die Wohnstätte. Der Mittelpunkt der Lebensinteressen ist nach objektiven Kriterien zu bestimmen.

Persönliche Beziehungen umfassen die gesamte private Lebensführung des Steuerpflichtigen. Dazu gehören familiäre und gesellschaftliche, politische und kulturelle Beziehungen, aber auch die Beziehung zu einer Sache oder Sachgesamtheit (Privatsammlung, Reitstall), die Mitgliedschaft in Vereinen und anderes soziales Engagement. Der Annahme von persönlichen Beziehungen zu einem Staat steht es hingegen nicht entgegen, wenn die betreffende natürliche Person die Sprache des Staates nicht spricht und sich daher nahezu ausschließlich im Kreis von Menschen bewegt, die dieselbe Staatsangehörigkeit haben und dieselbe Sprache sprechen wie sie.

Diese Rechtsprechung bestätigt der französische Conseil d'Etat in einer Entscheidung, in der er darauf abstellt, dass der Steuerpflichtige in einem Vertragsstaat zwei Hausdiener dauerhaft beschäftigte, vier Pkw angemeldet hatte und dort von seinen Kindern und Enkelkindern besucht wurde, im anderen Vertragsstaat dagegen nur einige Ersparnisse und ein Apartment besaß. In einem ähnlichen Fall wurde ein Steuerpflichtiger aufgrund persönlicher Beziehungen für Abkommenszwecke als in der Schweiz ansässig angesehen, weil er dort ein Fahrzeug angemeldet hatte, ihm in der Schweiz ein Führerschein ausgestellt worden war und er das Französische Konsulat von seiner Anwesenheit unterrichtet hatte.

Auch die Absicht des Steuerpflichtigen, seinen Lebensabend an einem bestimmten Ort zu verbringen, kann als persönliche Beziehung gewertet werden. Die Absicht muss sich in äußeren Umständen manifestieren, die nachprüfbar sind. Selbst wenn ein DBA auf die Absicht abstellt, an einem Ort dauernd zu bleiben, muss die Verwirklichung dieser Absicht doch anhand objektiver Kriterien beurteilt werden. So ließ sich die Absicht eines Steuerpflichtigen, eine von zwei Wohnstätten zur ständigen Wohnstätte werden zu lassen, in einem konkret verhandelten Fall unter anderem daran erkennen, dass er im fraglichen Staat einen Personalausweis besaß und in Wahllisten eingetragen war.

Unter diesen Kriterien zur Bestimmung des Ortes, zu dem die engeren persönlichen Beziehungen bestehen, haben die familiären Beziehungen in der Regel die größte Bedeutung, wengleich es sich nicht um ein allein entscheidendes Kriterium handelt.

Wirtschaftliche Beziehungen bestehen vornehmlich zu örtlich gebundenen Tätigkeiten oder Einnahmequellen.

Persönliche und wirtschaftliche Beziehungen müssen nicht kumulativ vorliegen; sie bilden nur differenzierte Prüfungskriterien für die Bestimmung des Begriffs „Mittelpunkt der Lebensinteressen“. Bestehen die engeren persönlichen Beziehungen zu einem Vertragsstaat, die engeren wirtschaftlichen dagegen zum anderen, so kommt es nach Ansicht des Bundesfinanzhofes darauf an, „welcher der beiden Orte für den Steuerpflichtigen der bedeutungsvollere ist“. Überwiegen die persönlichen Interessen des Steuerpflichtigen in einem Vertragsstaat, die wirtschaftlichen Interessen im anderen Vertragsstaat, so liege der Mittelpunkt der gesamten persönlichen und geschäftlichen Interessen im erstgenannten Vertragsstaat.

Obwohl die diesbezügliche Kommentierung keinen eindeutigen Vorrang der persönlichen gegenüber den geschäftlichen Beziehungen postuliert, weil die Umstände „als Ganzes zu prüfen“ seien, sollen „Erwägungen, die sich aus dem persönlichen Verhalten der natürlichen Person ergeben, . . . selbstverständlich erhöhte Bedeutung“ haben. Daraus ist geschlossen worden, dass den persönlichen Beziehungen der Vorrang gegenüber den wirtschaftlichen Beziehungen zukomme, wenn beide Merkmale gleichwertig sind.

Persönliche Beziehungen betreffen die gesamte Lebensführung des Steuerpflichtigen. Hierzu zählen familiäre und gesellschaftsrechtliche, politische und kulturelle Beziehungen, aber auch die Beziehung zu Sachen wie z.B. eine Privatsammlung oder die Mitgliedschaft in Vereinen. Nach Auffassung des BFH kann auch die Absicht eines Steuerpflichtigen, seinen Lebensabend an einem bestimmten Ort zu verbringen, als eine persönliche Beziehung gewertet werden.

Wirtschaftliche Beziehungen bestehen vornehmlich zu örtlich gebundenen Tätigkeiten oder Einnahmequellen.

In der Regel liegt das Zentrum des eigenen häuslichen Lebens nur bei einem Wohnsitz. Dieser wird häufig durch den Ort bestimmt, an dem die Familie lebt und evtl. die Kinder zur Schule gehen.

Eine Aussage hinsichtlich der Ansässigkeit von Herrn Mustermann nach DBA gestaltet sich nicht sehr schwierig, da das Zentrum des häuslichen Lebens wohl in Spanien zu sehen ist.

3. GmbH-Beteiligungen

3.1 Tatbestand der Wegzugsbesteuerung gem. § 6 AStG

Das Ziel der Regelungen zur Wegzugsbesteuerung besteht grundsätzlich darin, dass die im Inland erwirtschafteten stillen Reserven auch im Inland besteuert werden sollen. (Stille Reserven sind steuerlich nicht realisierte Wertzuwächse von Vermögenselementen). Trotz der nach wie vor bestehenden beschränkten Steuerpflicht werden diese stillen Reserven im Rahmen eines fiktiven Veräußerungsvorganges erfasst und besteuert.

Sofern eine natürliche Person (Herr Mustermann), die insgesamt mindestens zehn Jahre in Deutschland der unbeschränkten Steuerpflicht unterlegen hat, ihren Wohnsitz ins Ausland verlegt, werden die stillen Reserven in sämtlichen Anteilen an Kapitalgesellschaften besteuert, an denen der Steuerpflichtige irgendwann innerhalb der letzten fünf Jahre zu mindestens 1 % beteiligt war.

Da kein tatsächlicher Verkauf erfolgt ist, wird die Bewertung der Anteile zum gemeinen Wert vorgenommen.

ZU BEACHTEN:

Wäre Herr Mustermann nach Art. 4 Abs. 2 a) DBA in Spanien ansässig, ginge das Besteuerungsrecht an der Veräußerung der GmbH-Anteile gemäß dem neuen DBA an Spanien über. Damit würde die Bundesrepublik Deutschland von der Besteuerung der stillen Reserven ausgeschlossen, was zur Folge hätte, dass der deutsche Fiskus die in den Geschäftsanteilen enthaltenen stillen Reserven aufdecken und der Besteuerung unterwerfen würde.

Handelt es sich dagegen nur um eine vorübergehende Abwesenheit und wird der Steuerpflichtige innerhalb von fünf Jahren seit Beendigung der unbeschränkten Steuerpflicht wieder unbeschränkt steuerpflichtig, so entfällt der Steueranspruch aus der Wegzugsbesteuerung, soweit die Anteile zwischenzeitlich nicht veräußert wurden, keine Übertragungen der Anteile durch vollständige oder teilweise Zuwendung unter Lebenden oder im Rahmen eines Erwerbs von Todes wegen stattgefunden hat.

Des Weiteren dürfen die Anteile nicht in einem Betrieb oder eine Betriebsstätte des Steuerpflichtigen in einem ausländischen Staat eingelegt werden. (Betriebsstättenvorbehalt)

3.2 SEStEG

Die Wegzugsbesteuerung greift mit Einführung des SEStEG (Gesetz über steuerliche Begleitmaßnahmen zur Einführung der Europäischen Gesellschaft und zur Änderung weiterer steuerrechtlicher Vorschriften), also ab dem Veranlagungszeitraum 2007, auch dann, wenn auf andere Weise das Besteuerungsrecht der Bundesrepublik Deutschland hinsichtlich des Gewinns aus der Veräußerung der Anteile ausgeschlossen oder eingeschränkt wird. Dies sollte insbesondere jene Fälle erfassen, in denen das deutsche Besteuerungsrecht auf andere Weise als durch die Aufgabe des Wohnsitzes und die Beendigung der unbeschränkten Steuerpflicht in Deutschland verloren geht oder eingeschränkt wird. Darüber hinaus ist zu beachten, dass nicht nur Beteiligungen an inländischen, sondern auch solche an ausländischen Kapitalgesellschaften hierunter erfasst werden.

Dieser Tatbestand ist erweitert worden, weshalb nicht mehr nur die Beteiligungen an inländischen, sondern auch an ausländischen Kapitalgesellschaften der Wegzugsbesteuerung unterliegen.

3.3 Stundungsmöglichkeit gem. § 6 Abs. 5 AStG

Die aus dem Entstrickungstatbestand zu schuldende Steuer können Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der EU/EWR (Herr Mustermann als Staatsangehöriger der Bundesrepublik Deutschland), die nach Beendigung der unbeschränkten Steuerpflicht in Deutschland in einem Mitgliedstaat der EU/EWR einer der deutschen unbeschränkten Einkommensteuerpflicht vergleichbaren Steuerpflicht unterliegen (Spanien), zinslos und ohne Sicherheitsleistung stunden.

Zwingende Voraussetzung ist allerdings, dass Amtshilfe und die gegenseitige Unterstützung bei der Beitreibung der geschuldeten Steuer zwischen der Bundesrepublik und Spanien gesichert ist. Dies liegt im Fall von Spanien vor.

Dabei treffen den Steuerpflichtigen umfangreiche Mitwirkungspflichten. So hat er jährlich bis zum Ablauf des 31. Januar schriftlich seine am 31. Dezember des Vorjahres gültige Anschrift mitzuteilen und zu bestätigen, dass die Anteile weiterhin ihm zuzurechnen sind.

Die Stundung ist insbesondere zu widerrufen,

- ▶ soweit Herr Mustermann Anteile an der GmbH veräußert oder in eine Kapitalgesellschaft verdeckt einlegt.
- ▶ soweit von Herrn Mustermann die Anteile auf eine nicht unbeschränkt steuerpflichtige Person übergehen, die nicht in einem Mitgliedstaat der EU/EWR der unbeschränkten Steuerpflicht unterliegt.
- ▶ soweit Herr Mustermann seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt in einem EU/EWR-Staat aufgibt und daher keine unbeschränkte Steuerpflicht mehr in einem dieser Staaten besteht. (z.B. Schweiz)
- ▶ die Stundung wird auch widerrufen, wenn der Rechtsnachfolger eine der oben genannten Maßnahmen vornimmt. Insoweit muss bei Schenkungen an die Kinder beachtet werden, dass diese ebenfalls bestimmte Voraussetzungen erfüllen müssen. Wird die Stundung widerrufen, ist zu beachten, dass ohne eine entsprechende Vereinbarung in der Schenkungsurkunde der Schenker die steuerliche Mehrbelastung zu tragen hat, weil die Stundung nachträglich versagt wird. Um auch schenkungsteuerliche Probleme im Ansässigkeitsstaat (z. B. Spanien) zu vermeiden, bedarf es einer guten Vorbereitung solcher Übertragungen.

4. Einkünfte aus nichtselbständiger Tätigkeit

Ausgehend von einer abkommensrechtlichen Ansässigkeit in Spanien wären die Einkünfte von Herrn Mustermann aus der Tätigkeit als Gesellschafter-Geschäftsführer der GmbH laut DBA grundsätzlich im Ansässigkeitsstaat zu besteuern.

Fallen jedoch der abkommensrechtliche Wohnsitz und der Arbeitsort auseinander, werden die Einkünfte vorrangig im Staat des Arbeitsortes als Quellenstaat (Bundesrepublik Deutschland) besteuert.

Eine Besteuerung im Quellenstaat findet gem. Art. 15 Abs. 2 DBA generell Anwendung, wenn

- ▶ Herr Mustermann sich an mehr als 183 Tagen im Quellenstaat aufhält und
- ▶ die Geschäftsführervergütung von einem Arbeitgeber gezahlt wird, der im Quellenstaat ansässig ist (Mustermann GmbH) oder
- ▶ die Geschäftsführervergütung von einer im Quellenstaat belegenen Betriebsstätte getragen wird.

Sollte Deutschland als Quellenstaat weiterhin das Besteuerungsrecht an den Einkünften aus unselbständiger Arbeit (Lohnsteuerkarte) haben und Herr Mustermann in Spanien ansässig sein, werden diese Einkünfte von der spanischen Einkommensteuer freigestellt, können jedoch im Rahmen des Progressionsvorbehaltes berücksichtigt werden.

5. Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung von inländischem (deutschem) Grundvermögen

Die Besteuerung von vermietetem inländischem Grundvermögen in Deutschland kann durch den Wechsel der Ansässigkeit nach Spanien nicht vermieden werden, da Deutschland sowohl nach nationalem deutschem Steuerrecht wie auch laut DBA das Besteuerungsrecht hat.

Besonderheiten ergeben sich bei Betriebsaufspaltungen über die Grenze, die in jedem Fall gesondert zu prüfen sind. Für die Zuordnung des Besteuerungsrechts nach dem DBA gilt ungeachtet der Zugehörigkeit der Immobilie zu einem gewerblichen / betrieblichen Vermögen oder zum privaten Vermögensbereich stets auch das sogenannte Belegenheitsprinzip. Hier handelt es sich um Einkünfte aus unbeweglichem Vermögen. D.h. die Erträge aus der Überlassung des Grundstückes werden von der Bundesrepublik Deutschland besteuert, da hier das Grundstück liegt. Die Doppelbesteuerung wird im Rahmen des DBA zwischen Deutschland und Spanien jedoch nicht durch die Freistellungsmethode, sondern durch die Anrechnungsmethode verhindert .

6. Beteiligungen an Personengesellschaften

Hält die Person hingegen eine Beteiligung an einer deutschen Personengesellschaft, so kommt die sogenannte Wegzugsbesteuerung nicht zum Tragen, da die Bundesrepublik Deutschland das Besteuerungsrecht für die Einkünfte aus der Personengesellschaften sowie für die Veräußerungsgewinne aus dem inländischen gewerblichen Vermögen der Personengesellschaft, welches einer inländischen Betriebsstätte zuzurechnen ist, behält. Die Einkünfte werden weiterhin in Deutschland besteuert und in Spanien nach DBA von der dortigen Besteuerung freigestellt; insoweit verbleibt es bei dem inländischen deutschen Steuerniveau.

Wird jedoch auch der Ort der Geschäftsleitung der Personengesellschaft nach Spanien verlegt, ist von einer Entstrickung des Vermögens aus Deutschland auszugehen (Entstrickung = Ausscheiden eines Wirtschaftsgutes aus der inländischen Besteuerung), sofern der Betriebsstätte „Geschäftsleitung“ die inländischen Vermögenswerte zuzurechnen sind. Diese Entstrickung würde oftmals eine vollständige und zumeist sofortige Versteuerung aller stillen Reserven nach sich ziehen.

Milderungsmöglichkeiten sieht das Gesetz nur in Ausnahmefällen vor, die darüber hinaus auf fünf Jahre befristet sind. Insoweit ist darauf zu achten, dass bei einer Personengesellschaft eindeutig dokumentiert wird, dass der Ort der Geschäftsleitung weiterhin in Deutschland ist. Durch entsprechende Maßnahmen und eine dahingehende Dokumentation kann diese Besteuerungsfolge bis zur endgültigen Aufgabe der Tätigkeit aufgeschoben werden; doch bedarf dies einer genauen Prüfung im Einzelfall.

7. Einkünfte aus Kapitalvermögen

Hat die Familie außerdem noch Einkünfte aus Kapitalvermögen, wie Zinserträge oder Dividenden, sind diese nach dem Wegzug im Wesentlichen nur noch in Spanien steuerpflichtig. Für Dividenden aus Drittstaaten hat nur der Ansässigkeitsstaat (hier angenommen: Spanien) das Besteuerungsrecht. Für Dividenden von in Deutschland ansässigen Kapitalgesellschaften hat Deutschland laut DBA bei natürlichen Personen als Dividendenempfängern stets ein Quellensteuerrecht in Höhe von 15%. Die Reduzierung bzw. teilweise Abnahme muss in Deutschland beantragt werden. Für Zinsen aus gewöhnlichen, nicht durch inländisches Vermögen (wie z. B. Schiffe, Marken, Patente und ähnliche Vermögensgegenstände, die in ein inländisches Register eingetragen sind) besicherte und auch nicht

gewinnabhängig oder sonst erfolgsabhängig ausgestatteten Darlehen, hat Deutschland kein Quellensteuerrecht. Bei partiarischen Darlehen und Genussrechtskapital sowie vergleichbaren Fremdkapitaltiteln hat Deutschland das Recht, den Quellensteuersatz wie für Streubesitzdividenden – also 15% – anzusetzen und die Steuer einzubehalten. Dies führt zu einer Besteuerung der Kapitalerträge mit der spanischen Abgeltungsteuer in Höhe von 21 bis 27% unter Anrechnung etwaiger gezahlter Quellensteuern in Deutschland. Hierdurch lässt sich regelmäßig ein besonderer wirtschaftlicher Vorteil erzielen.

8. Fazit

Viele fürchten, durch die Wohnsitzverlegung steuerliche oder sogar strafrechtliche Probleme in Spanien und / oder in Deutschland zu bekommen. Dem ist nicht so, denn durch die Erklärung gegenüber den beteiligten Finanzbehörden darüber, wie sich die tatsächlichen Lebensverhältnisse darstellen, wird offengelegt, wie die steuerlichen Konsequenzen sind, um zukünftig Stress zu vermeiden. Dem gegenüber ist nicht auszuschließen, dass Personen, bei denen die tatsächlichen Lebensverhältnisse schon seit vielen Jahren in der beschriebenen Form vorliegen, zumindest steuerliche Probleme mit der spanischen Finanzverwaltung bekommen, da im Ergebnis Spanien um Steuereinnahmen geprellt wurde.

Aber auch das Argument, man möge sich nicht ständig mit den Finanzverwaltungen der Staaten „herumschlagen“, vermag nicht zu überzeugen, denn jeder Steuerpflichtige kann bei seinem deutschen oder spanischen Finanzamt die Prüfung und Feststellung der abkommensrechtlichen Ansässigkeit beantragen. Im Anschluss an diesen Antrag müssen sich die Finanzverwaltungen Spaniens und Deutschlands über die abkommensrechtliche Ansässigkeit einigen, sodass insoweit Rechtssicherheit erlangt werden kann.

Aber auch viele praktische und technische Fragen sind beim Wegzug zu beachten, doch sind sie regelmäßig kein Hinderungsgrund für das beabsichtigte Vorhaben. So sind beispielsweise Verluste aus inländischen Tätigkeiten oder Vermögensanlagen nur dann ein Hinderungsgrund, wenn nur unter Einbeziehung der positiven anderen Einkünfte aus dem Inland ein Ausgleich erlangt werden kann. Die Fälle, in denen wegen einer noch ausstehenden Verlustverrechnung ein Wegzug nicht vorgenommen werden kann, dürften jedoch sehr selten sein.

Wie immer im Leben – und für Steuern gilt dies im Besonderen – sind Vorhaben immer mit Bedacht zu planen, sorgfältig vorzubereiten und umfassend umzusetzen. Für all

diejenigen, die ihre Lebensumstände bereits so gestaltet haben, ohne die steuerlichen Konsequenzen anzuzeigen und zu berücksichtigen, besteht zwingender Handlungsbedarf. Für alle, die einen solchen Schritt planen, sollte gelten: Die Begründung eines weiteren Wohnsitzes in Spanien sollte nicht nur steuerlich motiviert sein, jedoch können steuerliche Motive – so unsere Erfahrung – die Entscheidung hierfür maßgeblich positiv beeinflussen.

9. Autoren

9.1 Prof. Dr. Günther Strunk

Prof. Dr. Günther Strunk ist als Partner und Steuerberater in der Strunk Kolaschnik Steuerberatungsgesellschaft mbH tätig, nachdem er zuvor mehrere Jahre für eine internationale Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft gearbeitet hat.

Schwerpunkt seiner Tätigkeit ist die steuerliche Beratung von inhabergeführten Unternehmen und Familienunternehmen, die Begleitung nationaler und grenzüberschreitender Unternehmenskäufe, -verkäufe und Umstrukturierungen sowie die Betreuung von Kapital- und Personengesellschaften und ihrer Gesellschafter bei den steuerlichen Auswirkungen unternehmerischer Entscheidungen, wie z.B. im Bereich der Finanzierung und Investition, aber auch beim Aufbau neuer Vertriebsstrukturen. Außerdem berät er Privatbanken und Geschäftsbanken in Fragen der steuerinduzierten Investitionen sowie vermögende Privatpersonen, z. B. bei Maßnahmen zur steuergünstigen Übertragung von Vermögen auf die nächste Generation.

Prof. Strunk ist ferner Herausgeber und Autor zahlreicher Bücher und Aufsätze zu Fragen des nationalen und internationalen Steuerrechts sowie federführender Herausgeber eines Kommentars zum internationalen Steuerrecht. Seit 2011 ist er auch Wissenschaftlicher Leiter des Hamburger Institutes für Familienunternehmen.

9.2 Willi Plattes

Willi Plattes, verheiratet, fünf Kinder mit einer Frau. Ausbildung: Industriekaufmann; Betriebswirt (grad.); Diplom Kaufmann; Bestellung zum Steuerberater am 12. März 1984 in NRW; Spanischer Steuerberater seit dem 25.4.2004 (Berufsregister Col.legiat n° 862)

Beruflicher Werdegang: Von 1984 - 1998 selbständige Tätigkeit in Deutschland mit bis zu 45 Mitarbeitern. Ab 2000 Mitwirkung am Aufbau einer spanischen Steuerkanzlei, der

European@ccounting; aktive Unternehmensbeteiligungen; von 1992 - 2002 Berufung in den Beirat der Commerzbank; Lehrbeauftragter an der Fachhochschule Köln; politische Tätigkeiten bei der Stadt Frechen und im Landkreis.

10. Haftung

Diese Sonderdepesche dient ausschließlich zu Informationszwecken. Für den Inhalt können wir keine Haftung übernehmen, obwohl sie auf Informationen beruht, die wir als sehr zuverlässig erachten. Die genutzten Informationsquellen ändern sich täglich durch Rechtsprechung auf europäischer, landesspezifischer und/oder regionaler Ebene. Weiterhin kann der Transfer mit elektronischen Medien Änderungen hervorrufen. Wir können deshalb keine Zusicherung oder Garantie für die Richtigkeit, Vollständigkeit oder Ausgewogenheit abgeben und auch keine diesbezügliche Haftung oder Verantwortung übernehmen. Jede Entscheidung bedarf geeigneter und fallbezogener Aufbereitung und Beratung und sollte nicht alleine aufgrund dieses Dokumentes erfolgen.

Hamburg / Palma de Mallorca im Mai 2013

11. Ansprechpartner

Prof. Dr. Günther Strunk

Steuerberater

Neuer Wall 11

20354 Hamburg

Tel. +49 (0) 40 82 22 42-0

Mail: office@strunk-kolaschnik.de

www.strunk-kolaschnik.de

&

Asesor Fiscal - Steuerberater

Dipl. Kfm. Willi Plattes

n° colegiado 862

European@ccounting

Center of Competence ®

Cami dels Reis 308

Complejo Ca`n Granada, Torre A, 2º

E-07010 Palma de Mallorca

Tel. 0034 971 679 418

Mail: Willi@Plattes.net

www.europeanaccounting.net